

GEMEINDE NATERS

Revision der Nutzungsplanung

Erlass von Planungszonen

Erlass

Exemplar der öffentlichen Auflage

Vom Gemeinderat beschlossen am:

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Charlotte Salzmann-Briand

Bruno Escher

Naters / Visp, 2. November 2021

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
Kantonsstrasse 73, Eyholz

Erlass von Planungszonen

Die Gemeinde Naters erlässt - gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) - mit Beschluss vom 2. November 2021, in verschiedenen Gebieten in den Ortsteilen Massegga, Hegdorn, Ober Moos, Geimen, Blatten, Rischinen Hasel-Müelera-Guferli-Tschugge, Erich-Tätsche, Niwa-Lugibieliti, Birgisch und Mund Planungszonen, bestehend aus dem Erlass, den entsprechenden Ausschnitten aus dem Zonennutzungsplan mit den Perimetern der Planungszonen und dem erläuternden Bericht.

1. Planungsabsicht

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes sowie des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und anderseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde einen Entwurf für ein Raumkonzept erarbeitet.

Um die Umsetzung des Raumkonzepts nicht zu präjudizieren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmäßig, für verschiedene bezüglich Orts- und Landschaftsbild empfindliche, nicht oder nur zum Teil erschlossene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszonen zu erlassen. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. In diesem Sinne stellen diese Planungszonen eine vorsorgliche Massnahme dar.

2. Perimeter der Planungszonen

Die von der Planungszone betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Plänen ersichtlich.

3. Zusätzliche Bestimmungen

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine künftige Abgrenzung des Siedlungsgebietes, bzw. eine zweckmässige Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG erschweren bzw. verunmöglichen könnte. Insbesondere dürfen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedelung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Die Planungszone gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Sie wird mit der Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt vom 26. November 2021 rechtskräftig. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Der Beschluss, der erläuternde Bericht und die dazugehörigen Pläne liegen ab dem Freitag, 26. November 2021 während dreissig Tagen auf dem Bauamt der Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Öffnungszeiten auf dem Bauamt Einsicht in das Auflagedossier nehmen. Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage der Gemeinde Naters publiziert.

4. Schlussbemerkungen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszonen, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staaterrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Naters, den 2. November 2021